

Unterrichtung

Hannover, den 10.09.2019

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages
- Landtagsverwaltung -

Stellenbesetzungen, Unterrichtsversorgung, Mehrarbeit - hat Niedersachsen genügend Lehrkräfte?

Dringliche Anfrage der Fraktion der FDP - Drs. 18/3973

Antwort der Landesregierung in der 52. Plenarsitzung des Niedersächsischen Landtages am 20.06.2019, Tagesordnungspunkt 33 b

Ergänzende Antwort der Landesregierung vom 10.09.2019

Im Nachgang zu der mündlichen Beantwortung der o. g. Dringlichen Anfrage ist die Antwort zu einer in der 52. Plenarsitzung des Landtags gestellten Zusatzfrage der Abgeordneten Julia Willie Hamburg (Bündnis 90/Die Grünen) nachzureichen.

Ausweislich des Vorläufigen Stenografischen Berichts hat die Abgeordnete Julia Willie Hamburg (Bündnis 90/Die Grünen) folgende Zusatzfrage gestellt:

„Herr Präsident! Liebe Kolleginnen und Kollegen! Vor dem Hintergrund der Antwort von Herrn Tonne frage ich die Landesregierung, ob auch die anderen Ressorts keine Kenntnis über die Mehrarbeit ihrer Landesbediensteten haben.“

Kultusminister Grant Hendrik Tonne hat darauf wie folgt geantwortet (Auszug aus dem Vorläufigen Stenografischen Bericht):

„Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Da ich mich außerstande sehe, die Frage zu beantworten, schlage ich vor, dass wir die Antwort, wie das in anderen Ressorts ist, nachreichen. Das kann ich nicht beurteilen.“

Im Namen der Landesregierung teile ich hierzu Folgendes mit:

Die Begrifflichkeiten der Fragestellung der Abgeordneten bedurften der Auslegung. Vor diesem Hintergrund soll das der Beantwortung durch die Landesregierung zugrunde liegende Verständnis der Begrifflichkeiten erläutert werden.

Mehrarbeit im Sinne der Fragestellung umfasst über den in § 60 Abs. 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes (NBG) sowie § 7 der Niedersächsischen Verordnung über die Arbeitszeit der Beamtinnen und Beamten (Nds. ArbZVO) erfassten Begriffsinhalt hinaus auch Mehrzeiten im Sinne von Überstunden.

Als Landesbedienstete sind Richterinnen und Richter, Beamtinnen und Beamte und Tarifbeschäftigte sowie sonstige Personen in anderen Arbeitsverhältnissen anzusehen.

Zudem wird aus dem verwendeten Begriff der Landesbediensteten geschlossen, dass nicht lediglich auf die obersten Landesbehörden und ihre Bediensteten abgestellt wird, sondern der gesamte Geschäftsbereich der Ressorts erfragt ist. Dies dürfte insbesondere vor dem Hintergrund gelten, dass die vorangehende Zusatzfrage der Abgeordneten auf die dem Geschäftsbereich des Kultusministeriums angehörigen Lehrkräfte abzielte und die Abgeordnete damit ganz ausdrücklich nach Bediensteten des nachgeordneten Bereichs fragte.

Dies vorausgeschickt wird die Frage der Abgeordneten durch die Landesregierung - ergänzend zu der bereits im Rahmen der Plenarsitzung gegebenen Antwort des Kultusministeriums - wie folgt beantwortet:

Alle Ressorts und die Staatskanzlei haben umfassend Kenntnis über die Mehrarbeit ihrer Beschäftigten, sofern nicht spezielle Personengruppen von den Arbeitszeitregelungen ausgenommen sind. Neben den bereits dargestellten Lehrerinnen und Lehrern betrifft dies im Bereich des Justizministeriums den höheren Justizdienst aufgrund der richterlichen Unabhängigkeit nach Art. 97 GG und im Bereich des Wissenschaftsministeriums die Professorinnen und Professoren aufgrund der Freiheit von Forschung und Lehre nach Art. 5 Abs. 3 GG.